



das im §. 8. a. a. D. vorbehaltenen Gesetz zu gestattende zu regelnde Reklamationsverfahren dazu Veranlassung ge-

hiernach eine Verschiedenheit in der Art der Subreparatur. Die Gemeindegrundsteuerhauptsummen sich für das Provisorium nicht erheblich herausstellt, so wird dieselbe sich doch schon während der Ausführung nach und nach dadurch vermindern und binnen kurzer Frist verschwinden, daß auch für diejenigen Gemeinden, in welchen die Abhebung der Steuer nach Maßgabe der ermittelten Reinerträge im Januar k. J. nicht zu ermöglichen ist, die Einführung dieses Gesetzes unter sofortiger Beseitigung des inzwischen angewendeten Gesetzes doch so bald als möglich, und jedenfalls noch im Laufe des Jahres erfolgen wird, sofern in den Verhältnissen einzelner Gemeinden selbst ein Hinderungsgrund liegen möchte.

Der erfreuliche Fortgang der allgemeinen Veranlagungsarbeiten hat wirklich die Möglichkeit gewährt, die Förderung der Vorbereitung der demnächstigen Untervertheilung der Grundsteuer gleichzeitiger Sicherheit und größerer Energie ins Auge zu fassen, deren hierbei gewonnenen Resultaten gegenwärtig mit Sicherheit gerechnet werden kann, die Erhebung der Grundsteuer vom 1. Januar 1865 nach festen, den ermittelten Reinerträgen der Grundbesitzenden Verhältnißzahlen in der Mehrzahl der Gemeinden der selbstständigen Gutsbezirke, welche die Besitzungen mehrerer Gutsbesitzer umfassen, zu bewirken, während es allerdings für die Gemeinde- und Gutsbezirke zu diesen Zwecken mit Einschluß der neuen Grundsteueranlagen noch eines weiteren, jedoch als höchstens einjährigen Zeitraums bedürfen wird, innerhalb dessen Behufe der Untervertheilung der Hauptsummen einstweilen vorübergehende, nach den obwaltenden Verhältnissen zu bestimmen übertragene, zurückgegangen werden muß.

Die Arbeiten, deren es behufs Vorbereitung der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuerhauptsummen nach den für die letzteren ermittelten Reinerträgen bedarf, bestehen insbesondere

1. in der vollständigen Feststellung aller Eigenthumsgrenzen; 2. in der Ermittlung der Besitzungen, zu denen und der Eigenthümer, welchen die einzelnen Grundstücke gehören;

3. in der Berechnung der Flächen und Reinerträge aller einzelnen Grundstücke und der aus denselben gebildeten Besitzungen;
4. in der Anfertigung eines Flurbuchs und einer Mutterrolle für jede Gemeinde, beziehungsweise jeden, die Besitzungen mehrerer Eigenthümer umfassenden selbstständigen Gutsbezirk.

Die Ausführung dieser Arbeiten ist durch eine besondere, unter dem 18. Januar 1864 erlassene Anweisung:

»für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen für die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke in den sechs östlichen Provinzen des Staats behufs Untervertheilung und Erhebung der nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 veranlagten Grundsteuerhauptsummen«

geregelt und in dieser Anweisung gleichzeitig auch die Ermittlung aller noch keinem Kommunalverbande angehörenden einzelnen Etablissements und